

Zulässigkeitsvoraussetzungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren

Die letzte Subkategorie des Prüfungsrasters widmet sich eher formellen Fragen, nämlich der Form und der rechtsgenügenden Begründung der Beschwerde sowie den zeitlichen Beschränkungen des Rechts zur Verfassungsbeschwerde.

2. Persönliche Voraussetzungen beim Beschwerdeführer/ Beschwerdelegitimation im weiteren Sinne

Die erste Zulässigkeitskategorie im Verfassungsbeschwerdeverfahren betrifft die zentrale Person dieses Verfassungsprozesses zum Schutze der Grundrechte: Denjenigen, der mit Hilfe des Instruments der Verfassungsbeschwerde seine verfassungskräftig garantierten Individualrechte schützen und bewahren will. Jene Voraussetzungen, die der Beschwerdeführer in seiner Person zu erfüllen hat, können als persönliche Voraussetzungen bezeichnet werden. Gelegentlich wird pauschalierend auch von Beschwerdelegitimation oder gar Legitimation gesprochen.³¹² Diese Zulässigkeitsvoraussetzung lässt sich – und dies erscheint durchaus sinnvoll – untergliedern in die Prüfkriterien

- Parteifähigkeit/Antragsberechtigung,
- Prozessfähigkeit
- Beschwerdelegitimation im engeren Sinne/Beschwerdebefugnis.

a) Die Parteifähigkeit/Antragsberechtigung im Verfassungsbeschwerdeverfahren

In Gang gesetzt wird das Verfassungsbeschwerdeverfahren nach der gesetzlichen Konzeption durch die vom sog. Beschwerdeführer erhobene Rüge, eine Entscheidung oder Verfügung eines Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verletze seine verfassungsmässigen Rechte. Formell ist damit derjenige als Beschwerdeführer anzusehen, der die Verfassungsbe-

³¹² Siehe etwa StGH 1990/17 – Urteil vom 29.10.1991, LES 1992, 12 (14); für die Schweiz siehe mit kritischer Bemerkung zur oftmals undifferenzierten Terminologie Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 2. Aufl. 1988, Rn. 1993; zur schweizerischen Konzeption vgl. aus der älteren Literatur Jakob Hinden, Die Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde, 1961, S. 45 ff.